

Allgemeine Geschäftsbedingungen von SPORT-TEX HAAG, Inh. Ulrich Haag – Stand: Januar 2013

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen einschließlich Geschäftsanbahnungen von SPORT-TEX HAAG, Inh. Ulrich Haag, Meilwiesenstraße 20, 75196 Remchingen (nachfolgend: SPORT-TEX HAAG) und dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Der Einbeziehung von entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, SPORT-TEX HAAG hat der Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich ausschließlich an juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (Unternehmer). Für Verbraucher (§ 13 BGB) gelten ausschließlich einzelvertragliche Vereinbarungen. Mangels anderer Erklärung des Kunden ist davon auszugehen, dass dieser die Geschäftsbeziehung zu SPORT-TEX HAAG in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit oder Vertretung für eine juristische Person unterhält.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Werbung und Preislisten von SPORT-TEX HAAG sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Individuelle Angebote von SPORT-TEX HAAG können vom Kunden, sofern nicht anders gekennzeichnet, binnen 30 Tagen ab Angebots-Datum angenommen werden.

2.3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind wie Nebenabreden oder sonstige Zusicherungen nur dann verbindlich, wenn sie durch SPORT-TEX HAAG ausdrücklich bestätigt werden.

2.4. SPORT-TEX HAAG bietet auch an, Ware nach Kundenspezifikationen (durch Dritte) anfertigen, verändern oder bearbeiten zu lassen (Veredelung). Veredelungen erfolgen bspw. durch Besticken, Bedrucken oder Beflocken von Textilien. Die Qualität von Veredelungen hängt stark vom verwendeten Ausgangsmaterial und der Veredelungs-Technik ab und kann auch innerhalb eines Auftrages produktionsbedingt variieren, ohne dass dies einen Mangel darstellen würde. Stickerien werden aus technischen Gründen auf der Rückseite mit Vlies unterlegt; überstehende Reste werden nicht entfernt.

2.5. Im Fall der Veredelung von Vertragsware hat der Kunde stets die Möglichkeit, vorab nach seiner Wahl Muster oder digitale Fotografien gegen gesonderte Vergütung anzufordern. Qualität, Verarbeitung und Enderscheinung einschließlich technisch bedingter Abweichungen des Musters konkretisieren den Vertragsgegenstand. Der Kunde kann sich nach Lieferung der Vertragsware nicht darauf berufen, ihre Beschaffenheit entspreche nicht der vertraglichen Vereinbarung, soweit die beanstandete Beschaffenheit anhand eines Musters oder einer digitalen Fotografie zu erkennen war (bspw. Schreibfehler, Farbabweichungen, etc.). Dies gilt auch, wenn der Kunde auf die Zusendung von digitalen Fotografien oder Mustern verzichtet hat.

3. Preise

3.1. Angegebene Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Preise gelten, soweit nicht anders angegeben, ab Lager von SPORT-TEX HAAG (Remchingen) einschließlich gewöhnlicher Verpackung.

4. Liefer- und Leistungsfrist

4.1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie durch SPORT-TEX HAAG als verbindlich zugesichert werden. SPORT-TEX HAAG haftet auch für Schäden aus der Verzögerung verbindlicher Liefertermine nicht, soweit die Verzögerung aufgrund höherer Gewalt oder solcher Ereignisse eintritt, die SPORT-TEX HAAG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insb. Streik, Ausspernung, behördliche Anordnung, Naturkatastrophen, etc.). SPORT-TEX HAAG wird den Kunden über das Eintreten derartiger Verzögerungen ohne schuldhaftes Zögern unterrichten. SPORT-TEX HAAG ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Laufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.2. Soweit SPORT-TEX HAAG die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Liefertermine zu vertreten hat, hat der Käufer einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 0,5% des auf die verzögert ausgelieferte Ware entfallenden Kaufpreises je vollendete Woche des Verzuges beginnend mit dem 10. Tag nach dem zugesagten Lieferzeitpunkt und begrenzt auf 5% des auf die verzögert ausgelieferte Ware entfallenden Kaufpreises.

4.3. SPORT-TEX HAAG ist zu jederzeitigen Teillieferungen berechtigt.

5. Gefahrenübergang und Leistungsort

5.1. Leistungsort ist mangels abweichender Vereinbarung für Erfüllung, Zahlungen und Rückgewähr der Sitz von SPORT-TEX HAAG (Remchingen).

5.2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung ausgesondert, dem Käufer die Versandbereitschaft gemeldet worden ist oder die Ware das Lager von SPORT-TEX HAAG für den Versand verlassen hat. Es gilt der zuerst eintretende Umstand.

6. Gewährleistung, Mängel und Haftung der Parteien untereinander

6.1. Im Falle von Mängeln ist SPORT-TEX HAAG berechtigt, nach eigener Wahl die mangelhafte Ware zurückzunehmen und eine entsprechende Nachlieferung zu veranlassen oder die mangelhafte Ware auszubessern. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises oder die Rückabwicklung des Vertrags hinsichtlich der

mangelhaften Ware verlangen.

6.2. Den Käufer trifft stets die Rückgabepflicht des § 377 HGB einschließlich der dort geregelten Rechtsfolgen. Mängelansprüche des Kunden verjähren darüber hinaus mit Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6.3. Die Regelung des 6.2 Satz 1 gilt insbesondere, dann, wenn durch SPORT-TEX HAAG gelieferte Ware durch den Käufer oder Dritte verändert, be- oder verarbeitet oder weiterveräußert (Weiterverwendung) werden soll. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor der Weiterverwendung der Ware von deren Mangelfreiheit zu überzeugen. In jedem Fall ist die Rücknahme weiterverwendeter Ware durch SPORT-TEX HAAG ausgeschlossen. Darüber hinaus stehen dem Käufer Mängelrechte nur zu, wenn Mängel nicht auf die Weiterverwendung zurückzuführen sind. Die Beweislast trägt der Kunde.

6.4. Eine weitgehende Garantie besteht bei von SPORT-TEX HAAG gelieferten Waren nur, wenn diese ausdrücklich durch SPORT-TEX HAAG übernommen wurde; insbesondere sichert SPORT-TEX HAAG keine Eignung von Vertragswaren zur Weiterverwendung zu.

6.5. SPORT-TEX HAAG übernimmt keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware nicht das geistige Eigentum Dritter verletzt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Design und Kennzeichnung der Ware, einschließlich Markenrechten, Urheberrechten, registrierten Mustern, Drucken, Labels und Patenten Dritter.

6.6. Soweit SPORT-TEX HAAG sich Ansprüchen Dritter, etwa wegen Verstoß gegen geistiges Eigentum, aufgrund von Veredelungen gelieferter Ware ausgesetzt sieht, stellt der Kunde SPORT-TEX HAAG von diesen Ansprüchen auf erste Aufforderung hin frei.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von SPORT-TEX HAAG bis alle Forderungen erfüllt sind, die SPORT-TEX HAAG gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat SPORT-TEX HAAG das Recht, nachdem eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt wurde, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern SPORT-TEX HAAG die Vorbehaltsware zurücknimmt oder pfändet, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf SPORT-TEX HAAG verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer SPORT-TEX HAAG schuldet, nachdem ein angemessener Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen wurde.

7.2. Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an SPORT-TEX HAAG ab. SPORT-TEX HAAG nimmt diese Abtretung an. Der Käufer darf diese an SPORT-TEX HAAG abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für SPORT-TEX HAAG einziehen, solange SPORT-TEX HAAG diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von SPORT-TEX HAAG, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird SPORT-TEX HAAG die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann SPORT-TEX HAAG vom Käufer verlangen, dass dieser SPORT-TEX HAAG die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und SPORT-TEX HAAG alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die SPORT-TEX HAAG zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Der Käufer darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an SPORT-TEX HAAG zu bewirken, als noch Forderungen von SPORT-TEX HAAG gegen den Käufer bestehen.

7.4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für SPORT-TEX HAAG vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht SPORT-TEX HAAG gehören, so erwirbt SPORT-TEX HAAG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen SPORT-TEX HAAG nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt SPORT-TEX HAAG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Käufer und SPORT-TEX HAAG bereits jetzt einig, dass der Käufer SPORT-TEX HAAG anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. SPORT-TEX HAAG nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer

für SPORT-TEX HAAG verwahren.

7.5. Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf das Eigentum von SPORT-TEX HAAG hinweisen und muss SPORT-TEX HAAG unverzüglich benachrichtigen, damit die Eigentumsrechte durch SPORT-TEX HAAG durchgesetzt werden können. Sofern der Dritte die SPORT-TEX HAAG in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

7.6. Wenn der Käufer dies verlangt, ist SPORT-TEX HAAG verpflichtet, die SPORT-TEX HAAG zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. SPORT-TEX HAAG darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

8. Zahlung

8.1. Rechnungen von SPORT-TEX HAAG sind vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge, rein netto Kasse, zu zahlen. SPORT-TEX HAAG ist berechtigt, Vorschüsse oder Vorauszahlungen zu verlangen. Trotz anderer Bestimmung des Käufers ist SPORT-TEX HAAG berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere noch offene Forderungen gegen den Kunden zu verrechnen.

8.2. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es alleine darauf an, dass SPORT-TEX HAAG über das Geld verfügen kann. Im Falle von Schecks, Wechseln oder Überweisungen kommt es hierfür auf die Gutschrift des Betrages auf dem Konto von SPORT-TEX HAAG an.

8.3. Gerät der Käufer in Verzug, ist SPORT-TEX HAAG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, also z. Zt. von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, zu verlangen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch SPORT-TEX HAAG nicht aus.

8.4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Abzügen nur berechtigt, wenn diese Ansprüche durch SPORT-TEX HAAG anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig sind.

8.5. Ansprüche des Käufers gegen SPORT-TEX HAAG, gleich aus welchem Rechtsgrund, unterliegen einem Abtretungsverbot.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch SPORT-TEX HAAG, durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haftet SPORT-TEX HAAG nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von SPORT-TEX HAAG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von SPORT-TEX HAAG ausgeschlossen.

10. Produktionsfilme, Stickprogramme

Im Rahmen der Veredelung von Waren erstellte Zwischenergebnisse, wie Produktionsfilme oder Stickprogramme, bleiben Eigentum von SPORT-TEX HAAG.

11. Oeko-Tex Standard 100 Zertifikate

11.1. Soweit mit dem Oeko-Tex Standard 100 zertifizierte Waren durch SPORT-TEX HAAG im Auftrag des Kunden verändert bzw. veredelt werden, erlischt das Zertifikat.

11.2. Bei einer Weiterverarbeitung von gelieferten Waren mit dem Oeko-Tex Standard 100 durch den Kunden (bspw. Druck, Stick), sind alle Hinweise auf das Oeko-Tex Standard 100 Zertifikat am Artikel zu entfernen, da das Zertifikat nur für unbehandelte Textilien gilt und bei einer Weiterverarbeitung aufgrund der Bestimmungen automatisch seine Gültigkeit verliert.

12. Datenschutz

Der Verkäufer erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Er beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird der Verkäufer Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Erklärungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB, einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

13.2. Vertragsbeziehungen mit SPORT-TEX HAAG unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen mit SPORT-TEX HAAG ist der Sitz von SPORT-TEX HAAG (Remchingen); es steht SPORT-TEX HAAG jedoch frei, im Einzelfall den Kunden vor dem für den Wohnort oder Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu verklagen.

13.4. Sollte eine Regelung dieser AGB oder des Vertrages zwischen SPORT-TEX HAAG und dem Kunden undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Parteien bereits jetzt, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vertragsbeziehung am Nächsten kommt. Gleiches gilt für eine unbeabsichtigte Regelungslücke.